

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren
für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Kerpen (Feuerwehrsatzung) vom 18.07.1995 unter Berücksichtigung
der Änderungen vom 21.02.2000, 09.04.2008, 26.03.2010 und 22.03.2011**

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kerpen erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgaben nach §1 Abs. 1 FSHG, Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, Hilfe zu leisten.

(2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch Hilfeleistungen erbringen, die über die Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 FSHG hinausgehen. Über die Durchführung dieser Hilfeleistungen und die Kostenpflicht entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht.

(3) Des weiteren stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen, bei denen erhöhte Brandgefahr besteht und bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet wird, nach Maßgabe des § 7 FSHG Brandsicherheitswachen. Über die Durchführung der Brandsicherheitswache entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

§ 2 Kostenersatz

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Stadt Kerpen verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehr im Sinne von § 25 FSHG entstandenen Kosten:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von den Fahrzeughaltern, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gem. Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderlichen Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
9. Von einer anderen zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichteten Behörde oder Einrichtung. Die der Stadt Kerpen für den Feuerwehreinsatz entstandenen Kosten sind vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung gemäß des § 41, Abs. 2 FSHG zu erstatten, falls diese beim eigentlichen Verursacher nicht geltend gemacht werden können.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Bemessungsgrundlagen sind danach, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Dauer des Einsatzes (Einsatzzeit) und Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Mannschaft und Geräte. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken aus der Feuerwache und endet mit dem Wiedereintreffen. Soweit sich der Kostenersatz nach der Zeitdauer richtet, sind die Kosten je begonnene 15 Minuten voll zu entrichten.

Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade in der Zeit von 06:00 Uhr und 20:00 Uhr ein Stundenlohn von 26,00 € berechnet. Soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten geleistet wird, ist auf diesen Stundenlohn ein Zuschlag von 25 % zu zahlen.

Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem hauptamtlichem Feuerwehrmitglied, getrennt nach mittlerem und gehobenem feuerwehrtechnischen Dienst, ein Stundenlohn gemäß dem jeweils aktuellen KGST-Gutachten berechnet. Soweit die Beamten Dienst zu ungünstigen Zeiten verrichten, so sind diese Kosten auch zu ersetzen.

Dienst zu ungünstigen Zeiten ist der Dienst an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an Samstagen nach 13:00 Uhr, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12:00 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jedes Jahres, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen und an den übrigen Tagen in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr (§ 3 Erschwerniszulagenverordnung)

§ 3 Entgelte sonstige Leistungen der Feuerwehr

(1) Für Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden Entgelte erhoben, deren Höhe sich ebenfalls nach dem in § 2 Abs. 3 genannten Tarif richtet. § 2 Abs. 4 dieser Satzung gilt entsprechend.

(2) Die entgeltspflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 4 Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet.

Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner..

§ 5 Entgeltschuldner

Zur Zahlung des Entgeltes für die in § 1 Abs. 2 und 3 dieser Satzung genannten sonstigen Hilfeleistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistungen in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Das Entgelt nach § 3 dieser Satzung entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Es wird mit der Bekanntgabe des Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird.

(3) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstre-

ckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW Seite 510) in der jeweils geltenden Fassung beigeschrieben.

(4) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

§ 7 Haftung

Bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 ist die Haftung der Stadt Kerpen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

(1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

(2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(3) § 6 Abs.4 gilt entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Kerpen in der Fassung vom 15.05.1991 außer Kraft.